Deutscher Bundestag **Drucksache 15/5797**

15. Wahlperiode 20. 06. 2005

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2192 –

Jugendstrafvollzug verfassungsfest gestalten

A. Problem

1972 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden können (BVerfGE 33, 1 ff.). Dem Gesetzgeber wurde damals aufgegeben, ein Strafvollzugsgesetz mit fest umrissenen Eingriffstatbeständen zu erlassen.

Während das Strafvollzugsgesetz 1977 in Kraft trat, ist jedoch bis heute kein Gesetz zum Jugendstrafvollzug verabschiedet worden, obwohl umstritten ist, ob die bestehenden Regelungen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ausreichen. Denn im Jugendgerichtsgesetz (JGG) existieren nur an zwei Stellen eigenständige Rechtsgrundlagen. Der Vollzug der Jugendstrafe wird durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften geregelt, die den Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug weitgehend nachgebildet sind und nicht die verfassungsrechtliche Qualität eines Gesetzes haben.

Beim Strafvollzugsrecht für Erwachsene liegt der Schwerpunkt auf der Verteidigung der Rechtsordnung und der Generalprävention. Die Anwendung des Erwachsenenrechts auf Jugendliche wird dem im Jugendgerichtsgesetz verankerten Erziehungsgedanken nach Auffassung der Fraktion der FDP nicht gerecht. Es gelte, eine altersgerecht differenzierende Vollzugsorganisation sowie die Ausweitung der Ausbildungsprogramme für die Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug zu gewährleisten.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags, mit dem die Bundesregierung unter anderem aufgefordert werden soll, dem Deutschen Bundestag einen Ergebnisbericht über die Arbeit der von der Bundesregierung in der 14. Wahlperiode eingesetzten Expertengruppe zum Jugendstrafvollzug sowie einen Gesetzentwurf zur Regelung des Jugendstrafvollzugs vorzulegen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag – Drucksache 15/2192 – abzulehnen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim) Vorsitzender	**Erika Simm** Berichterstatterin	**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)** Berichterstatter
	Jerzy Montag Berichterstatter	**Jörg van Essen** Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Jerzy Montag und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 15/2192 in seiner 112. Sitzung am 28. Mai 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 64. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 59. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 84. Sitzung am 15. Juni 2005 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, dass entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972 im Jahr 1977 das Strafvollzugsgesetz erlassen worden sei. Im Bereich des Jugendstrafvollzugs gebe es trotz vielseitiger Bestrebungen und zahlreicher Anläufe eine solche gesetzliche Grundlage bisher nicht. Auch weil mit dem Jugendstrafvollzug teilweise andere Ziele verfolgt werden müssten als mit dem Erwachsenenstrafvollzug sei die Zeit für den Erlass eines Jugendstrafvollzugsgesetzes überreif. Der Antrag der Fraktion der FDP zeige diesen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf und müsste daher auf Zustimmung auch der anderen Fraktionen treffen.

Die **Fraktion der SPD** räumte ein, dass angesichts der tagtäglichen Grundrechtseingriffe im Strafvollzug das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug unumstritten sei. Dass es ein solches Gesetz bisher nicht gebe, habe aber weniger am Deutschen Bundestag als an den Ländern gelegen, denen die Durchführung des Strafvollzugs und dessen Kosten oblägen. Das Bundesministerium der Justiz habe nach Abschluss der Beratungen einer Expertengruppe im letzten Jahr einen Referentenentwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt, der inzwischen mit den Ländern abgestimmt sei. Normalerweise hätte noch vor der Sommerpause ein Gesetzentwurf eingebracht werden können. Insofern sei der Antrag der Fraktion der FDP aus dem Jahr 2003 überholt und daher abzulehnen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Erika Simm
Berichterstatterin

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333